

## Gesprächsführung

**Reflektion der eigenen Haltung:** Nur, wenn Sie sich Ihrer eigenen Vorurteile und der Beeinflussbarkeit durch subjektive Eindrücke bewusst sind, können Sie im Kinderschutz handlungsfähig bleiben. (siehe hierzu: Handout „Haltung“ des KKG)

### Vorbereitung des Gesprächs

- ✓ Überdenken, ob wirklich Aussagen des Kindes benötigt werden oder Drittangaben von beteiligten Erwachsenen ausreichen.
- ✓ Gespräche mit dem Kind möglichst durch erfahrenes Personal planen.
- ✓ Je unerfahrener die Untersucherin/der Untersucher, desto mehr den Fokus auf die Information des Kindes statt auf die Befragung legen.

### Optimales Gesprächssetting

- ✓ kindgerechte Atmosphäre
- ✓ ruhige Umgebung
- ✓ Bei der Vorstellung **nicht akuter Fälle in der Notfallambulanz** auf eine Untersuchung und ein Gespräch mit dem Kind verzichten → wenn möglich zeitnahen Termin in einer Kinderschutzambulanz vereinbaren.

**Ziel:** Qualifiziertes Gespräch mit dem Kind, das dem **Erhalt von Informationen** dient, die im Hinblick auf Befunde, Anamnese oder Risikokonstellation hilfreich sein könnten.

Hierbei möglichst **spontane, im Kontext nachvollziehbare Aussagen des Erlebten** erzielen.

- ✘ Während des Gesprächs Verzerrungen, Suggestion und Mehrfachbefragungen vermeiden.
- ✘ Stets mit gleichbleibender, neutraler Aufmerksamkeit auf die Antworten des Kindes reagieren.  
(Ausführliche Darstellung siehe Handout „Gesprächsführung“)

Unter Umständen kommt es **während einer Untersuchung zu Spontanaussagen des Kindes.**

Fragen mit „medizinischem Hintergrund“ stellen → in Bezug auf Schmerzen, andere Symptome, Verlauf etc.

Beispiele: „Hat dir schon hier einmal etwas weh getan?“ „Kannst du mir die Stelle zeigen?“ „Hast du eine Idee, warum es dir dort wehgetan hat?“ „Wie lange hattest du denn Schmerzen?“

### Die Dokumentation der geschilderten Ereignisse:

- ✔ Sollte detailliert und leserlich erfolgen, um für ein eventuell folgendes Strafverfahren nachvollziehbar verständlich zu sein.
- ✔ Wörtliche Rede ist dabei zu markieren; es ist zwingend notwendig, dass klar erkennbar ist, wer die Aussage getroffen hat.
- ✔ Es muss dringend zwischen objektiv nachvollziehbaren (Indikativ) und anamnestisch geschilderten Sachverhalten (Konjunktiv) unterschieden werden.
- ✔ Es muss nachvollziehbar sein, in welchem Kontext die Aussage entstanden ist.

- ✘ Verzicht auf Interpretationen und Zusammenfassungen des geschilderten Erlebten.